

Gesetz
über die
Abfallbewirtschaftung
der
Gemeinde Tschierschen-Praden

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet und regelt die verursachergerechte und kostendeckende Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen und Sonderabfällen.

² Siedlungsabfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu trennen, zu verwerten und umweltverträglich zu entsorgen.

³ Dieses Gesetz ordnet, gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen.

⁴ Für Sammelstellen und Kompostierungsanlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Quartierplanverfahren massgebend.

Art. 2

Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben.

² Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

³ Die Grundeigentümer sind selbst für die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten besorgt. Für Rasenschnittgut sowie Astmaterial und dergleichen stellt die Gemeinde entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.

⁴ Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

Art. 3

*Information und
Beratung*

¹ Der Gemeindevorstand sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen.

² Sie orientiert die Öffentlichkeit periodisch über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung von Abfällen und über weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung.

Art. 4

*Vorbehalt des
übergeordneten
Rechts*

¹ Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält gelten die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

² Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II Abfallbewirtschaftung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5

Abfallarten

¹ Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und Bauabfälle.

² Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, sowie andere Abfälle, die von der Gemeinde entsorgt werden müssen.

³ Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen, namentlich Küchenabfälle aus Restaurationsbetrieben.

⁴ Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

⁵ Bauabfälle sind die von Baustellen stammenden Abfälle wie Aushub, Bauschutt (z.B. Mischabbruch, Ausbauasphalt, Betonabbruch, Strassenaufbruch), Bausperrgut (z.B. brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe) sowie andere Abfälle, die bei Bau- oder Abbrucharbeiten anfallen.

Art. 6

*Pflichten der
Bevölkerung und
der Betriebe*

¹ Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen auf ein Minimum zu reduzieren.

² Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 7

Verbote

¹ Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren auf privatem Grund.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in Öfen, Cheminees oder dergleichen ist verboten. Vorbehalten bleibt das durch das Amt für Natur und Umwelt bewilligte Verbrennen von Grünabfällen.

³ Das Einbringen von Abfällen in Gewässer oder Abwasseranlagen ist verboten.

⁴ Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

⁵ Öffentliche Papierkörbe dürfen nicht als Ersatz für die ordentliche Abfallentsorgung Privater verwendet werden.

Art. 8

Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen.

² Sie unterstützt die Verwertung von Abfällen, indem sie soweit möglich Recycling-Produkte sowie wieder verwendbare bzw. verwertbare Produkte bevorzugt.

³ Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass Abfälle, die beim Bau, Betrieb und Unterhalt von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen anfallen, gesetzeskonform entsorgt werden.

2. Sammelstellen

Art. 9

Ausgestaltung

¹ Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass sie für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sind. Auf oberirdischen Sammelstellen müssen die Abfälle geordnet und sichtbar abgestellt werden können.

² Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Die Baubehörde kann insbesondere die Erstellung von Überdachungen oder von Kehrichthäuschen vorschreiben.

³ Die Projektierung und die Ausführung von Sammelstellen der Gemeinde richten sich nach der Baugesetzgebung.

⁴ Bei grösseren Bauvorhaben sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungsverfahren.

⁵ Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.

Art. 10

Unterhalt und Erneuerung

¹ Sammelstellen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.

² Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, trifft der Gemeindevorstand die notwendigen Anordnungen.

3. **Sammelbetrieb**

Art. 11

*Annahme
der Abfälle*

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleibt die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.

² Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung bestimmter Abfälle verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.

³ Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

Art. 12

*Rechte an
den Abfällen*

¹ Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. dem Verband zu.

² Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar.

Art. 13

Benützungspflicht

¹ Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.

² Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten.

³ Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

Art. 14

Abfuhrplan

¹ Der Gemeindevorstand erlässt einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle einschliesslich der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen.

² Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage und Abholzeiten für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfahren. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekanntgegeben.

³ Auf Sammelstellen im Freien dürfen die für die Abfuhr bestimmten Abfälle (Kehricht, Sperrgut und separat gesammelte Abfälle) erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Art. 15

separat gesammelte Abfälle

¹ Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Karton, Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte und Sonderabfälle sind von den Inhabern für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfahren bereitzustellen, den besonders gekennzeichneten öffentlichen Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

² Kompostierbare Abfälle sind, wenn möglich, von den Inhabern selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren.

³ Der Gemeindevorstand entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.

⁴ Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung des Gemeindevorstandes Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

Art. 16

Gemischte Siedlungsabfälle a) Kehricht

¹ Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Inhabern in den offiziellen Kehrichtsäcken in einen Sammelbehälter (z.B. Molok) zu legen.

² Die Bereitstellung von Siedlungsabfällen aus Betrieben in genormten Sammelbehältern, die mit einer Kehrriechplombe versehen sind, ist ebenfalls gestattet. Der Gemeindevorstand bezeichnet die Standorte an welchen Sammelbehälter am Sammeltag geleert werden.

³ Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln und mit einer Sperrgutmarke versehen, auf den Sammelstellen bereitzustellen.

⁴ Es dürfen nur vom Gemeindevorstand zugelassene Sammelbehälter verwendet werden. Die Beschaffung der Sammelbehälter sowie deren Reinigung und Unterhalt sind Sache der Benutzer.

Art. 17

b) Sperrgut

¹ Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Containern bereitgestellt werden können, sind der Sperrgutabfuhr zuzuführen.

² Grobsperrgüter wie Holz, Bettgestelle, Sofas, Kisten usw. sind direkt der Verbrennungsanlage gegen Gebühr zuzuführen. Die Gemeinde kann auf Voranmeldung Sperrgut selbst abholen und entsorgen unter Verrechnung der dadurch entstehenden Kosten.

Art. 18

Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhabern den zur Rücknahme Verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen aus Gewerbebetrieben besonderen vom Gemeindevorstand bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten in den Ausführungsbestimmungen.

³ Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von den Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

⁴ Gebietsfremde, invasive Pflanzenteile (invasive Neophyten) sind gemäss den Vorgaben im kommunalen Neophytenkonzept zu entsorgen. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten im kommunalen Neophytenkonzept.

Art. 19

Bauabfälle

¹ Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt werden.

² Bauabfälle, die nicht bereits auf der Baustelle sortiert wurden, sind vom Inhaber auf eigene Kosten auf einen bewilligten Sammel- und Sortierplatz zu transportieren.

³ Unverschmutztes und trockenes Aushubmaterial ist vom Verursacher auf eigene Kosten direkt der bezeichneten Aushubdeponie zuzuführen.

⁴ Die Baubehörde stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

4. Abfallanlagen

Art. 20

Anlagen der Gemeinde

¹ Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Abfallanlagen wie Kompostierungsanlagen und Zwischenlager.

III Finanzierung

1. Aufwand der Gemeinde

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 21

Gebührenarten

¹ Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und Mengengebühren. Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, trägt die Gemeinde einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.

² Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den vom Gemeindevorstand erlassenen Ausführungsbestimmungen.

³ Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 22

Bemessung, Veranlagung und Bezug

¹ Die Abfallgebühren (Grundgebühr, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

² Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des in diesem Gesetz festgelegten Gebührenrahmens und dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Art. 23

Gebührenpflicht

¹ Die Grundgebühren werden nach Wohneinheit erhoben.

² Für vermietete Ferienwohnungen, Ferienhäuser und -hütten wird die Grundgebühr beim Eigentümer erhoben.

³ Eigentümer von mehreren Wohneinheiten bezahlen für jede Wohneinheit eine Grundgebühr.

⁴ Bei Industrie- und Gewerbebetrieben werden die Gebühren pro Betrieb erhoben. Als Gewerbe gelten alle Selbständigerwerbenden (inkl. Landwirte) und Firmen ohne Hotels. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

⁵ Bei Hotels werden die Gebühren nach der Anzahl Betten erhoben.

1.2. Abfallgebühren

Art. 24

Grundgebühr

¹ Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr ist von jedem Haushalt/Ferienwohnung, Gewerbe, Hotels/Pensionen (nach Betten) zu bezahlen.

² Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt:

- Pro Haushalt/Ferienwohnung/Ferienhütte zwischen CHF 80.- bis CHF 140.- pro Jahr
- Pro Gewerbebetrieb und Firma (ohne Hotels, inkl. Landwirte) zwischen CHF 80.- und CHF 140.- pro Jahr
- Für Hotels und Pensionen bis 20 Betten und Gruppenunterkünften zwischen CHF 160.- bis CHF 280.- pro Jahr
- Für Hotels und Pensionen ab 21 bis 40 Betten zwischen CHF 320.- und CHF 520.- pro Jahr
- Für Hotels und Pensionen mit mehr als 40 Betten zwischen CHF 450.- und CHF 750.- pro Jahr

Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 25

Fälligkeit und Bezug

¹ Die Grundgebühren werden gleichzeitig mit den übrigen Gebühren, jeweils per 31.10. fällig. Erfolgt während des Jahres ein Mieterwechsel respektive eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit dem Datum des Eigentümer- oder Nutzerwechsels ein.

² Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Art. 26

Mengengebühren

¹ Mengengebühren werden erhoben für Kehricht, Kleinsperrgut und weitere separat gesammelte Abfälle.

² Die Mengengebühren werden in Form von Kehrichtsack-, Marken- und Gewerbe-Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Kehrichtsäcke, der Gebührenmarken und der Plomben bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.

³ Es dürfen nur die offiziellen Kehrichtsäcke an den Sammelstellen der Gemeinde Tschierschen-Praden entsorgt werden.

⁴ Gebührenmarken und Plomben sind gut sichtbar auf den Sperrgutbündeln sowie den Containern anzubringen. Nicht zulässige Gebinde bzw. Gebinde ohne Marken oder Plomben werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert.

⁵ Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Ansätzen.

Art. 27

Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben

¹ Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.

² Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

³ Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

1.3. Gebühren für besondere Dienstleistungen

Art. 28

*Gebühren für
besondere
Dienstleistungen*

¹ Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

² Die Höhe dieser Gebühren wird vom Gemeindevorstand in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

1.4. Rechtsmittel

Art. 29

Einsprache

¹ Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

² Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

³ Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 30

Vollzug

¹ Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

² Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen mit integriertem Abfallkonzept.

³ Er kann bestimmte Aufgaben an Private oder an die GEVAG übertragen.

⁴ Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Art. 31

Strafbestimmungen

¹ Vorsätzliche, fahrlässige oder grobfahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

² Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Art. 32

Inkrafttreten

¹ Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und regelt die Übergangsbestimmungen.

² Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals für das Jahr 2022 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde Tschierschen-Praden und der Fraktionen Praden und Tschierschen, insbesondere

- Gesetz über die Abfallentsorgung (Abfallgesetz) der Gemeinde Tschierschen vom 09. August 1996
- Ausführungsbestimmungen zum Abfallgesetz der Gemeinde Tschierschen vom 24. Juli 1996
- Abfallgesetz der Gemeinde Praden vom 24. Oktober 2001
- Ausführungsbestimmungen zum Abfallgesetz der Gemeinde Praden vom 02. November 2006

als aufgehoben.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 18. August 2021

Der Präsident



Die Aktuarin

